

## **Amtliche Bekanntmachung Odenwaldkreises nach § 3a UVPG**

Die Odenwald Regionalgesellschaft mbH beabsichtigt, in der Gemarkung Breitenbrunn eine Teilfläche des Grundstücks Flur 14 Nr. 2/12, ehemaliges Munitionslager Hainhaus, zur Erstellung eines "Parks für grüne Technologien" 4,95 ha Wald zu roden.

In Verbindung mit der Rodung wurden Flächen sowie Teilflächen folgender Grundstücken als Ersatz mit 5,22 ha aufgeforstet: Gemarkung Rimhorn, Flur 3, Nr. 175 und 180; Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 178; Gemarkung Bullau, Flur 14, Nr. 1 und Flur 7, Nr. 1, Gemarkung Hiltersklingen, Flur 11, Nr. 11; Gemarkung Ober-Kinzig, Flur 7, Nr. 82.

Für diese Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Erbach, den 25. Juli 2017